



**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation
der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
für Studium und Lehre an der FH Aachen
(Corona-Ordnung der FH Aachen)**

vom 30. September 2021

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen (Corona-Ordnung der FH Aachen)

vom 30. September 2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat das Rektorat der FH Aachen die folgende Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 17. Juni 2021 (FH-Mitteilung Nr. 58/2021) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

In **Teil C § 18 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen in Kraft. Sie tritt am 30. September 2021 außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die §§ 4 bis 10 dieser Ordnung sowie der Anhang „Ergänzende Regelungen des Rektorats zu Online-Prüfungen“ gemäß § 13 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für Prüfungen, die sich inhaltlich auf das Sommersemester 2021 oder davor liegende Zeiträume beziehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, fort.“

Teil 2 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 20. September 2021 und 27. September 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. September 2021

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann